

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zweiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 23. Oktober 2001

(KWMBI II 2002, S. 1206)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2001 (KWMBI II S. #), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 4 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Teilgebiet Französisch:

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und mündlich und besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

a) Sprachpraxis:

Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, wobei beide Teile gleich gewichtet sind und bestanden werden müssen.

aa) mündlich (15 min. + 5 min. Vorbereitungszeit):

Überprüfung der Sprechfertigkeit in einem möglichst landeskundebezogenen Gespräch, ausgehend von einem Text, Bild od. dgl., der/das dem Kandidaten vorgelegt wird; zu bewerten sind Ausdrucksfähigkeit und sprachliche Korrektheit;

bb) schriftlich (100 min.):

Kommentar über einen - möglichst auf ein landeskundliches Thema bezogenen - Text in der Fremdsprache, Beantwortung von Fragen zum Inhalt des Textes und zur allgemeinen vom Text angesprochenen Thematik.

Überprüfung der Sprachkenntnisse in den Bereichen Grammatik, Idiomatik, Stilistik, wobei dies im Rahmen einer kurzen Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache erfolgen soll.“

b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft:

Die schriftliche Prüfung ist in einem der beiden Bereiche abzulegen.

aa) bei Wahl von Sprachwissenschaft:

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur französischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

bb) bei Wahl von Literaturwissenschaft:

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten

anhand von beigegebenen Leitfragen. Die Werke entstammen der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).“

2. § 35 Abs. 4 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Teilgebiet Spanisch:

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und mündlich und besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

a) Sprachpraxis:

Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, wobei beide Teile gleich gewichtet sind und bestanden werden müssen.

aa) mündlich (15 min. + 5 min. Vorbereitungszeit):

Überprüfung der Sprechfertigkeit in einem möglichst landeskundebezogenen Gespräch, ausgehend von einem Text, Bild od. dgl., der/das dem Kandidaten vorgelegt wird; zu bewerten sind Ausdrucksfähigkeit und sprachliche Korrektheit;

bb) schriftlich (100 min.):

Kommentar über einen - möglichst auf ein landeskundliches Thema zu Spanien oder Hispano-Amerika bezogenen - Text in der Fremdsprache, Beantwortung von Fragen zum Inhalt des Textes und zur allgemeinen vom Text angesprochenen Thematik.

Überprüfung der Sprachkenntnisse in den Bereichen Grammatik, Idiomatik, Stilistik, wobei dies im Rahmen einer kurzen Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache erfolgen soll.“

b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft:

Die schriftliche Prüfung ist in einem der beiden Bereiche abzulegen.

aa) bei Wahl von Sprachwissenschaft:

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur spanischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

bb) bei Wahl von Literaturwissenschaft:

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen. Die Werke entstammen der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung (Bearbeitungszeit:

3 Stunden).“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung rückwirkend zum 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits in ihrem dritten oder einem höheren Fachsemester im Magisterstudium mit dem Hauptfach Romanische Philologie immatrikuliert sind, finden die entsprechenden Bestimmungen der Magister-ZwPO in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. September 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 15. Oktober 2001, Nr. X/4-5e66Z-10b/ 45 598.

München, den 23. Oktober 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 25. Oktober 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2001.